

Antrag der Redaktionskommission* vom 16. Juni 2015

5123 b

Universitätsgesetz

(Änderung vom; Immobilienmanagement)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 10. September 2014 und der Kommission für Planung und Bau vom 17. März 2015,

beschliesst:

I. Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 39. Abs. 1 unverändert.

Staatsmittel

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 39 a. ¹ Der Kanton stellt der Universität die Bauten gegen Verrechnung der Kapitalkosten zur Verfügung.

Bauten

a. Grundsatz

² Der Regierungsrat schliesst mit der Universität eine Vereinbarung über die Anforderungen an die universitären Bauten ab. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 39 b. ¹ Die Universität erstellt eine langfristige Investitionsplanung.

b. Planung und
Erstellung

² Sie beauftragt in der Regel den Kanton mit der Erstellung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Sie schliesst mit dem Kanton eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit ab.

§ 39 c. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Grundzüge der Investitionsplanung und der Vereinbarungen sowie über das Verfahren. Die Verordnung bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

c. Verordnung

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Sonja Rueff, Zürich; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 16. Juni 2015

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Hans-Ueli Vogt

Die Sekretärin:

Heidi Baumann